



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Dezember 2004

Nr. 61

I n h a l t

Seite

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Interfakultativen Instituts für Anwendungen
der Informatik (IIAI)**

406

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interfakultativen Instituts für Anwendungen der Informatik (IIAI)

Der Senat der Universität Karlsruhe hat aufgrund von § 28 Abs. 5 Satz 1 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) am 29. November 2004 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Software ist weltweit zu einem der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren geworden, eine Verbesserung der Produktivität bei der Entwicklung von Software sowie eine Steigerung von Qualität und Zuverlässigkeit werden daher zu entscheidenden Wettbewerbsfaktoren der Wirtschaft. Die damit verbundenen Forderungen nach einer signifikant besseren Ausbildung für Softwareentwicklung führen dazu, dass es heute für Absolventen insbesondere von Technischen Hochschulen absolut notwendig ist, über solide Programmierkenntnisse zu verfügen. Die Universität Karlsruhe (TH) und das Interfakultative Institut für Anwendungen der Informatik sehen es daher als ihre Pflicht an, durch eine besonders qualifizierte Programmiergrundausbildung allen ihren Studierenden das minimale Rüstzeug für eine angemessene Ausbildung in Softwareentwicklung zu geben. Die Entwicklung von komplexen Softwaresystemen erfordert darüber hinaus zunehmend die Fähigkeit, mit Wissenschaftlern anderer Disziplinen – im Universitätsbereich meist anderer Fakultäten – zusammenzuarbeiten. Das Interfakultative Institut für Anwendungen der Informatik sieht es daher als weitere wichtige Aufgabe an, diese fachübergreifende Zusammenarbeit zu fördern und allgemein gültige Konzepte in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Angewandten Informatik zu erarbeiten.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

(1) Das Institut für Anwendungen der Informatik ist eine interfakultativ ausgerichtete wissenschaftliche Einrichtung der Universität Karlsruhe.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, die Programmierausbildung für die gesamte Universität zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus soll das Institut durch interdisziplinäre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Angewandten Informatik allgemein gültige Forschungsgrundlagen und –methoden erarbeiten sowie ein auf die verschiedenen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Disziplinen abgestimmtes Lehrprogramm durchführen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Arbeitsbereiche und Projektgruppen gebildet werden.

(3) Das Institut ist derjenigen Fakultät zugeordnet, welcher die Sprecherin bzw. der Sprecher der kollegialen Institutsleitung angehört. Die Dekanin bzw. der Dekan dieser Fakultät führt die Dienstaufsicht über das Institut. Diese Zuordnung kann auf Antrag der kollegialen Institutsleitung vom Rektorat geändert werden.

(4) Personalstellen, die von einer Fakultät für das Institut bereitgestellt werden, verbleiben bei der betreffenden Fakultät. Unmittelbar dem Institut zugeordnete Stellen können jedoch nicht von einer Fakultät in Anspruch genommen werden.

§ 2 Angehörige des Instituts

(1) Angehörige des Instituts sind

1. die Professorinnen und Professoren, die Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit im Rahmen des Instituts ausüben,
2. die (sonstigen) am Institut hauptberuflich tätigen Personen,
3. die Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutorinnen und Tutoren, die den Angehörigen zu Nr. 1 und 2 zugewiesen sind,

4. die am Institut arbeitenden Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht unter Nr. 3 fallen.

In den Fällen der Nr. 3 und Nr. 4 ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Instituten nicht möglich. Über die Aufnahme von Hochschullehrern oder die Veränderung in der Beteiligung entscheidet die kollegiale Leitung des Instituts für Anwendungen der Informatik.

(2) Die Erfüllung von Aufgaben, welche die Institutsangehörigen aufgrund ihrer Fakultätszugehörigkeit haben, darf durch die Zugehörigkeit zum Institut für Anwendungen der Informatik nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Angehörigen des Instituts im Zeitpunkt des Inkrafttretens ergeben sich aus der Anlage.

(4) Die kollegiale Institutsleitung (§ 3 Abs. 1) kann weitere Professorinnen und Professoren der Universität Karlsruhe in das IIAI aufnehmen.

§ 3 Leitung

(1) Das Institut wird kollegial geleitet. Der kollegialen Institutsleitung gehören die hauptberuflichen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Professorinnen und Professoren an. Gehört der kollegialen Institutsleitung mehr als ein Mitglied eines sonstigen Instituts der Universität an, so hat jeweils nur eine dieser Personen Stimmrecht. Können sich diese Personen nicht einigen, wer von Ihnen stimmberechtigt sein soll, entscheidet darüber der Dekan der Fakultät, der dieses Institut zugeordnet ist.

(2) Beschlüsse der kollegialen Institutsleitung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Professorinnen und Professoren nach § 3 Abs. 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der kollegialen Institutsleitung.

(3) Die Mitglieder der kollegialen Institutsleitung wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter auf jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Instituts und führt die Beschlüsse der kollegialen Institutsleitung aus. Zu den im Einvernehmen mit der kollegialen Institutsleitung zu erledigenden Aufgaben gehören insbesondere

- Anträge auf Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung der dem Institut zugeordneten Mitglieder der Universität gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 – 11 und 13 UG;
- die Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
- die Herausgabe der Berichte des Instituts.

Die Sprecherin bzw. der Sprecher gibt der kollegialen Institutsleitung Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

(5) Die kollegiale Institutsleitung tagt in der Regel einmal im Semester. Jedes Mitglied der kollegialen Institutsleitung kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass die kollegiale Institutsleitung zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird.

(6) Die kollegiale Institutsleitung führt unbeschadet der Rechte der Direktorin bzw. des Direktors der Universitätsbibliothek nach § 30 UG die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.

(7) Die Sprecherin bzw. der Sprecher übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 4 Rücktritt

Ein Mitglied der kollegialen Institutsleitung kann jederzeit zurücktreten und damit aus dem Institut ausscheiden. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber der kollegialen Institutsleitung. Die Amtsgeschäfte sind bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers fortzuführen. Der Rücktritt ist der Dekanin bzw. dem Dekan (§ 1 Abs. 2 Satz 3) mitzuteilen.

§ 5 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

(2) Die kollegiale Institutsleitung beantragt die für die Programmierausbildung benötigten Finanzmittel und verteilt diese nach den vom Ausschuss für Fragen der Programmiergrundausbildung gemäß § 6 Abs. 2 festgelegten Richtlinien. Die Mittel werden an diejenigen Institute weitergegeben, welche die jeweiligen Kurse durchführen. Diese Institute tätigen die notwendigen Ausgaben und schließen die erforderlichen Verträge ab.

(3) Dem Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume. Anträge auf Drittmittel, die sich auf höhere Beträge als 10.000 € beziehen, stellt die Sprecherin bzw. der Sprecher im Einvernehmen mit der kollegialen Institutsleitung.

(4) Die Rektorin bzw. Rektor vertritt das Institut nach außen, insbesondere beim Abschluss von Verträgen und der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie in beamten- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Die Rektorin bzw. der Rektor kann die Vertretungsmacht auf das Institut übertragen. Die Regelung der Vertretungsmacht im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.

§ 6 Ausschuss für Fragen der Programmiergrundausbildung

(1) Zur Unterstützung des Instituts wird ein beratender Ausschuss für Fragen der Programmiergrundausbildung eingerichtet. Mitglieder des Ausschusses sind die kollegiale Institutsleitung und jeweils ein Vertreter der Fakultäten, die Lehrveranstaltungen zur Programmiergrundausbildung anbieten oder beziehen, soweit die jeweilige Fakultät nicht bereits durch ein Mitglied der kollegialen Institutsleitung im Ausschuss vertreten ist. Die Vertreter der Fakultäten werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher auf Vorschlag der kollegialen Institutsleitung für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Ausschuss beschließt Richtlinien zur Koordination der Programmiergrundausbildung und macht Vorschläge für die Verteilung der dafür zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der kollegialen Institutsleitung ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses. Sie bzw. er beruft diesen in der Regel einmal jährlich ein. Der Ausschuss ist ferner auf Verlangen eines Mitglieds der kollegialen Institutsleitung oder drei Mitgliedern des Ausschusses einzuberufen.

§ 7 Versammlung der Institutsangehörigen

Die Sprecherin bzw. der Sprecher der kollegialen Institutsleitung beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Institutsangehörigen ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Institutsversammlung ist im übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel aller Institutsangehörigen, unter denen sich Angehörige aus mindestens zwei verschiedenen Gruppen gemäß § 106 Abs. 2 des Universitätsgesetzes befinden müssen, dies verlangt.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung der Institutseinrichtungen

(1) Die Einrichtungen und das Personal des Instituts stehen allen Institutsangehörigen im Rahmen ihrer institutsbezogenen Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifel entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher der kollegialen Institutsleitung.

(2) Nichtangehörige des Instituts können von der Sprecherin bzw. dem Sprecher als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen einer Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeiten zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie

- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Sprecherin bzw. dem Sprecher der kollegialen Institutsleitung zu melden;
- in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten.

(3) Der Sprecher der kollegialen Institutsleitung ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der kollegialen Institutsleitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen.

§ 11 Entgelt

(1) Die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(2) Für die Benutzung des Instituts durch andere Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.

(3) Für die Benutzung des Instituts durch sonstige Nutzer sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten gemäß Absatz 2 zu erheben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2004

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*